



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katharina Schulze BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 15.04.2020

Corona-Maßnahmen und polizeilicher Präventivgewahrsam

Die Staatsregierung hat zunächst durch Allgemeinverfügung und später durch Verordnung (Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – BayIfSMV) in § 4 VO eine vorläufige Ausgangsbeschränkung für die Bürgerinnen und Bürger verfügt.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie oft wurden seither Ordnungswidrigkeiten wegen eines Verstoßes gegen die vorläufige Ausgangsbeschränkung zur Anzeige gebracht? 2
- 1.2 Welche Bußgelder wurden jeweils verhängt? 2
- 1.3 Auf welcher Rechtsgrundlage basierten die Bußgelder jeweils? 2

- 2.1 Wie oft wurden Personen, die gegen die vorläufige Ausgangsbeschränkung verstoßen hatten, in polizeilichen Präventivgewahrsam genommen? 2
- 2.2 Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte dies jeweils? 2
- 2.3 Welcher Sachverhalt lag dem Vorgang jeweils zugrunde (bitte Subsumtion unter die Rechtsgrundlage)? 2

- 3.1 Welche Dauer hatte der polizeiliche Präventivgewahrsam jeweils? 2
- 3.2 Wie viele der in Gewahrsam genommenen Personen verfügten bei der richterlichen Entscheidung über die Zulässigkeit und Fortdauer des Gewahrsams (Art. 18 Bayerisches Polizeiaufgabengesetz – BayPAG) über einen rechtlichen Beistand? 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Eilvernehmen
mit dem Staatsministerium der Justiz**
vom 03.06.2020

Vorbemerkung:

Im Vorgangsverwaltungssystem der Bayerischen Polizei (IGVP) werden grundsätzlich die Vorgänge in Zusammenhang mit dem Coronavirus mit Lageschlagwörtern gekennzeichnet und sind entsprechend recherchierbar. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das Vorgangsverwaltungssystem eine hochdynamische Datenbasis darstellt. Auswertungen und Analysen geben damit stets nur den aktuellen Erfassungsstand zum Zeitpunkt der Abfrage wieder, der sich auch auf rückwirkende Zeiträume durch laufende Ermittlungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen kontinuierlich ändern kann.

- 1.1 Wie oft wurden seither Ordnungswidrigkeiten wegen eines Verstoßes gegen die vorläufige Ausgangsbeschränkung zur Anzeige gebracht?**
- 1.2 Welche Bußgelder wurden jeweils verhängt?**
- 1.3 Auf welcher Rechtsgrundlage basierten die Bußgelder jeweils?**

Eine Recherche des Landeskriminalamtes (BLKA) in IGVP ergab bis zum 28.04.2020 insgesamt 42 245 Ordnungswidrigkeitenanzeigen, die mit dem entsprechenden Lageschlagwort versehen waren.

Für die Verfolgung und Ahndung dieser Ordnungswidrigkeiten sind die Kreisverwaltungsbehörden sachlich zuständig. Eine bayernweite zentrale Datei, in der die in jedem Fall erlassenen Bußgeldbescheide recherchiert werden können, ist nicht vorhanden. Eine Abfrage bei allen Kreisverwaltungsbehörden in Bayern war in der Kürze der Zeit nicht möglich und entsprechende Aktenauswertungen wären bei den Kreisverwaltungsbehörden zudem mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden gewesen.

Der entsprechend erlassene Bußgeldkatalog steht den Kreisverwaltungsbehörden in Bayern jedoch als Richtschnur zur Ahndung der Verstöße zur Verfügung und sieht beispielsweise für das „Verlassen der Wohnung ohne triftige Gründe“ einen Bußgeldregelsatz von 150 Euro vor.

- 2.1 Wie oft wurden Personen, die gegen die vorläufige Ausgangsbeschränkung verstoßen hatten, in polizeilichen Präventivgewahrsam genommen?**
- 2.2 Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte dies jeweils?**
- 2.3 Welcher Sachverhalt lag dem Vorgang jeweils zugrunde (bitte Subsumtion unter die Rechtsgrundlage)?**
- 3.1 Welche Dauer hatte der polizeiliche Präventivgewahrsam jeweils?**

Die vom BLKA recherchierten bzw. von den Verbänden berichteten Fälle im Sinne der Anfrage sind der Anlage zu entnehmen. Insgesamt sind 191 Gewahrsamnahmen zu verzeichnen. Den Sachverhalten ist zu entnehmen, dass in einigen der recherchierten Fälle die Gewahrsamnahme nicht (ausschließlich) auf einem Verstoß gegen die Ausgangsbeschränkung basiert.

- 3.2 Wie viele der in Gewahrsam genommenen Personen verfügten bei der richterlichen Entscheidung über die Zulässigkeit und Fortdauer des Gewahrsams (Art. 18 Bayerisches Polizeiaufgabengesetz – BayPAG) über einen rechtlichen Beistand?**

Statistische Daten zu dieser Frage stehen nicht zur Verfügung. Eine Befragung aller bayerischen Amtsgerichte war in der Kürze der Zeit nicht möglich und wäre zudem mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden.

Erhebungsmatrix SANFR MdL Schulze - Corona/Ausgangsbeschränkung - Gewahrsam (bis 24.04.20)

Abkürzung: BER/BES = Betroffener/Beschuldigter

* soweit Dauer unter 24h erfolgt keine Angabe zur Dauer

Verband	TO	Rechtsgrundlage Gewahrsam	Kurz Sachverhalt / Anlass der Maßnahme	Dauer in Tagen
PP Mittelfranken	Ansbach	Art. 17 Abs. 1 Nr. 4 PAG - Verbringungsgewahrsam	Infektionsschutzgesetz (§ 73 IfSG) Im öffentl. Raum mit anderen Alkohol konsumierend angetroffen. Kein triftiger Grund zum Verlassen der Wohnung. Da er aufgrund seiner Alkoholisierung nicht mehr in der Lage war selbstständig nach Hause zu gelangen, wurde im Streifenwagen zu seiner Wohnadresse verbracht	*
PP Mittelfranken	Dinkelsbühl	Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 PAG - Schutzgewahrsam	15-jähriges Mädchen feierte Corona-Party. Da sie stark alkoholsiert war wurde sie kurzzeitig in Gewahrsam genommen und an die Erziehungsberechtigten übergeben.	*
PP Mittelfranken	Dinkelsbühl	Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 PAG - Schutzgewahrsam	Der 17-jährige Jugendliche feierte mit anderen Personen eine Corona Party und war bei der Kontrolle erheblich alkoholsiert. Deshalb wurde er kurzzeitig in Gewahrsam genommen und an seine Eltern/Erziehungsberechtigte übergeben.	*
PP Mittelfranken	Weißenburg i.Bay.	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Infektionsschutzgesetz (§ 73 IfSG). Amtsbekannter Betroffener verstieß erneut gegen das Infektionsschutzgesetz. Zuvor bereits 4 Verstöße. Trotz eindringlicher Belehrung und beharrlicher Wiederholung und Mißachtung der geltenden Vorschriften hielt er erneut eine Corona-Party ab. Ingewahrsamnahme zur Verhütung weiterer Verstöße.	11
PP Mittelfranken	Fürth	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Verstoß gegen das IfSG. Die BER konnte an der Straße auf Zugangsstufen zum dortigen Anwesen sitzend festgestellt werden. Auf Nachfrage, was sie trotz der Ausgangsbeschränkung auf der Straße machen würde, konnte sie keinen den in der Allgemeinverfügung triftigen Grund nennen. Die BER wurde der Jugendschutzstelle übergeben	*
PP Mittelfranken	Nürnberg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Infektionsschutzgesetz (§ 73 IfSG): Amtsbekannter Betroffener verstieß erneut und ohne jegliche Belehrbarkeit oder Einsicht gegen die verhängte Ausgangsbeschränkung.	*
PP Mittelfranken	Nürnberg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	BER hielt sich ohne triftigen Grund entgegen der Ausgangsbeschränkung in einer Gruppe auf. Zudem wurde der Abstand 1,5 - 2 Meter nicht eingehalten. Platzverweis wurde mehrmalig nicht Folge geleistet. Demnach Gewahrsam.	*
PP Mittelfranken	Nürnberg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Infektionsschutzgesetz (§ 73 IfSG): Amtsbekannter Betroffener hielt sich erneut ohne triftigen Grund entgegen der Allgemeinverfügung an einem öffentlichen Platz auf und gebärderte sich auf Ansprache fortgesetzt aggressiv und uneinsichtig. Ingewahrsamnahme zur Verhütung von Straftaten	*
PP Mittelfranken	Nürnberg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	BER äußerte, dass er "auf die Ausgangsbeschränkung scheißt". Weiterhin gab er an, trotz des Platzverweises an o.g. Örtlichkeit auf seine Freundin warten zu wollen. BER anschließend in GeWa genommen.	*

PP Mittelfranken	Nürnberg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Infektionsschutzgesetz (§ 73 IfSG) - Der Betroffene kam einem Platzverweis nicht nach und wurde deshalb in Gewahrsam genommen	*
PP Mittelfranken	Nürnberg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Infektionsschutzgesetz (§ 73 IfSG); BER ist dem Platzverweis mehrfach nicht nachgekommen. BER zeigte sich durchwegs aggressiv und aufbrausend.	*
PP Mittelfranken	Nürnberg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Infektionsschutzgesetz (§ 73 IfSG): Amtsbekannter Betroffener hielt sich mehrfach und ohne triftigen Grund im Bereich des Vorplatzes auf. Zudem aggressives und uneinsichtiges Gemüt.	*
PP Mittelfranken	Nürnberg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Infektionsschutzgesetz (§ 73 IfSG) BER missachtete mehrmals den ausgesprochenen Platzverweis. Folglich wurde BER in Gewahrsam genommen.	*
PP Mittelfranken	Nürnberg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Infektionsschutzgesetz (§ 73 IfSG): Amtsbekannter Betroffener verweilte erneut ohne triftigen Grund an einem öffentlichen Platz, auf Ansprache reagierte dieser aggressiv und uneinsichtig.	*
PP Mittelfranken	Nürnberg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Infektionsschutzgesetz (§ 73 IfSG). BER alkoholsiert und befolgt Platzverweis nicht.	*
PP Mittelfranken	Nürnberg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Infektionsschutzgesetz (§ 73 IfSG), der alkoholsiert BER kam dem mehrfachen Platzverweis nicht nach und musste deshalb in Gewahrsam genommen werden.	*
PP Mittelfranken	Nürnberg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Infektionsschutzgesetz (§ 73 IfSG) Wollte Platzverweis nach nicht nachkommen, weshalb er in Gewahrsam genommen wurde.	*
PP Mittelfranken	Nürnberg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Infektionsschutzgesetz (§ 73 IfSG), Der BER lief ohne triftigen Grund herum, einem Platzverweis kam er nicht nach und musste deshalb in Gewahrsam genommen werden.	*
PP Mittelfranken	Nürnberg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Infektionsschutzgesetz (§ 73 IfSG), der BER hatte seine Wohnung ohne triftigen Grund verlassen und kam mehrfachen Platzverweisen nicht nach, deshalb erfolgte die Gewahrsamnahme.	*
PP Mittelfranken	Nürnberg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Infektionsschutzgesetz (§ 73 IfSG), BER hielt sich ohne triftigen Grund außerhalb seiner Wohnung auf. Bei Kontrolle durch Polizei reagierte er zunehmend aggressiv und leistete dem Platzverweis nicht folge. BER wurde in Gewahrsam genommen.	*
PP Mittelfranken	Nürnberg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Infektionsschutzgesetz (§ 73 IfSG), BER hielt sich am Bahnhofsvorplatz auf. Einen triftigen Grund für ihren Aufenthalt an der genannten Örtlichkeit nannte BER nicht und zeigte sich zudem uneinsichtig. Platzverweis wurde erteilt, welchem BER nicht nachgekommen ist. BER wurde demnach in GeWa genommen.	*
PP Mittelfranken	Nürnberg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Der Betroffene ließ sich im Bereich des Vorplatzes am HBF Nürnberg nieder und leistete einem Platzverweis keine Folge, so dass er in Gewahrsam genommen werden musste.	*
PP Mittelfranken	Nürnberg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Infektionsschutzgesetz (§ 73 IfSG) - Der Betroffene wurde des Platzes verwiesen, hielt sich jedoch nicht an diesen Verweis, weshalb er zur Durchsetzung des Platzverweises in Gewahrsam genommen werden musste.	*
PP Mittelfranken	Nürnberg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	BER kam dem mehrfach ausgesprochenen Platzverweis nicht nach. Weiterhin mehrmaliger Verstoß gegen das Infektionsschutzgesetz (§ 73 IfSG. BER deutlich alkoholsiert.	*

PP Mittelfranken	Nürnberg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	IfSG, Der Betroffene hielt sich zusammen mit anderen Personen in der Königstorpassage auf und leistete dem Platzverweis keine Folge, daher musste er in Gewahrsam genommen werden.	*
PP Mittelfranken	Nürnberg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	BER kam dem mehrfach ausgesprochenen Platzverweis nicht nach. Weiterhin mehrmaliger Verstoß gegen das Infektionsschutzgesetz (§ 73 IfSG. BER deutlich alkoholisiert.	*
PP Mittelfranken	Nürnberg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	IfSG, Der Betroffene hielt sich zusammen mit anderen Personen in der Königstorpassage auf und leistete dem Platzverweis keine Folge, daher musste er in Gewahrsam genommen werden.	*
PP Mittelfranken	Nürnberg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	IfSG, Der Betroffene hielt sich zusammen mit anderen Personen in der Königstorpassage auf und leistete dem Platzverweis keine Folge, daher musste er in Gewahrsam genommen werden.	*
PP Mittelfranken	Nürnberg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	BER kam dem mehrfach ausgesprochenen Platzverweis nicht nach. Weiterhin mehrmaliger Verstoß gegen das Infektionsschutzgesetz (§ 73 IfSG. BER deutlich alkoholisiert.	*
PP Mittelfranken	Nürnberg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Der BER hielt sich am Hauptbahnhof auf und leistete dem mehrfachen Platzverweis keine Folge, deshalb erfolgte die Gewahrsamnahme.	*
PP Mittelfranken	Nürnberg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Infektionsschutzgesetz (§ 73 IfSG), Sicherheitsgewahrsam: Alkoholisierter und gewaltsuchender Betroffener hielt sich ohne triftigen Grund an einem öffentlichen Platz auf.	*
PP Mittelfranken	Nürnberg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Infektionsschutzgesetz (§ 73 IfSG); verstoß gegen Allgemeinverfügung	*
PP Mittelfranken	Nürnberg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Infektionsschutzgesetz (§ 73 IfSG), Dem BER wurde ein Platzverweis erteilt. BER verhielt sich verbal aggressiv und zeigte keine Kooperationsbereitschaft.	*
PP Mittelfranken	Nürnberg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	BER verbal aggressiv gegenüber der Streifenbesatzung. Außerdem war der BER zeitlich und örtlich desorientiert und konnte nicht selbstständig seinen Weg fortsetzen	*
PP Mittelfranken	Nürnberg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte (§ 114 StGB) u.a./ BES schlug den Geschädigten unvermittelt im Rahmen einer Kontrolle mit der Faust ins Gesicht. Im Anschluss musste er auf Grund von Aggressivität in Gewahrsam genommen werden.	*
PP Mittelfranken	Nürnberg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	BER war alkoholisiert, zeigte sich gegenüber der Streife und Sanitätern aggressiv, des Weiteren verweigerte BER die Mitnahme ins KH.	*
PP Mittelfranken	Nürnberg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 PAG - Schutzgewahrsam	Infektionsschutzgesetz (§ 73 IfSG) Der BER wurde zum Zwecke des Alkoholkonsums in der Öffentlichkeit angetroffen. Dies stellt keinen triftigen Grund dar. Aufgrund Alkoholisierung konnte er seinen Weg nicht mehr selbstständig fortsetzen, weshalb er in Schutzgewahrsam genommen wurde.	*
PP Mittelfranken	Erlangen	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Infektionsschutzgesetz (§ 73 IfSG) BER wurde bereits mehrfach ohne triftigen Grund zusammen mit anderen Jugendlichen angetroffen. Nach erneutem Aufgriff erfolgte die Gewahrsamnahme bis zum nächsten Morgen.	*
PP Mittelfranken	Erlangen	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	BER wurde bereits mehrfach ohne triftigen Grund zusammen mit anderen Jugendlichen angetroffen. Nach erneutem (4.) Aufgriff erfolgte die Gewahrsamnahme.	*

PP Mittelfranken	Erlangen	Art. 17 Abs. 1 Nr. 4 PAG - Verbringungsgewahrsam	BER feierte mit weiteten Personen in der Wohnung einer Bekannten. Da er dem Platzverweis nicht nachkam erfolgte die Gewahrsamnahme.		*
PP Mittelfranken	Erlangen	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	BER spielt mit mehreren Freunden Fußball. Nachdem seine Eltern zunächst nicht erreicht werden konnten, wurde er in Gewahrsam genommen und zur Dst. verbracht. Dort erfolgte die Übergabe an die Eltern.		*
PP Mittelfranken	Erlangen	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	BER wurde bereits zum fünften Mal ohne triftigen Grund zusammen mit anderen Jugendlichen außerhalb seiner Wohnung angetroffen. Aufgrund Unbelehrbarkeit erfolgte die Gewahrsamnahme.	11	
PP Mittelfranken	Herzogenaurach	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Infektionsschutzgesetz (§ 73 IfSG); wiederholter Verstoss gegen IfSG durch Zulassen oder Veranstalten von Treffen mit fremden Personen in der Notunterkunft der Stadt Herzogenaurach. Bei polizeilichen Maßnahmen wurde auch Widerstand geleistet.	10	
PP Mittelfranken	Herzogenaurach	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Infektionsschutzgesetz (§ 73 IfSG); wiederholter Verstoss gegen IfSG durch Zulassen oder Veranstalten von Treffen mit fremden Personen in der Notunterkunft der Stadt Herzogenaurach.	2	
PP Niederbayern	Kelheim	Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 PAG - Schutzgewahrsam	BER konsumierte Alkohol in der Öffentlichkeit trotz Ausgangsbeschränkung und ohne triftigen Grund. Einem erteilten Platzverweis wurde nicht nachgekommen. Gewahrsam zur Ausnüchterung, nachdem der Betroffene auf Grund seines alkoholisierten Zustands nicht mehr Herr der Lage war.		*
PP Niederbayern	Kelheim	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Der BER wurde in Gewahrsam genommen, da er binnen weniger Stunden wiederholt gegen die Ausgangsbeschränkung verstoßen hat und dem Platzverweis nicht nachkam. Er war stark alkoholisiert.		*
PP Niederbayern	Landshut	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Gewahrsamnahme nach wiederholtem Verstoß gegen Infektionsschutzgesetz und Betretungsverbot der Mühleninsen durch die Stadt Landshut. Längerfristiger Gewahrsam wurde richterlich angeordnet.	5	
PP Niederbayern	Landshut	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Der BER fiel stark alkoholisiert und aggressiv auf. Er gab an, dass er seine Wohnung verlassen hat um sich zu betrinken. Einem Platzverweis kam er nicht nach. Gewahrsamnahme richterlich bestätigt.		*
PP Niederbayern	Landshut	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Wiederholter Verstoß gegen Ausgangsbeschränkung. Längerfristiger Gewahrsam richterlich angeordnet.	8	
PP Niederbayern	Landshut	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Wiederholter Verstoß gegen Ausgangsbeschränkung zum Alkoholkonsum. Erneut längerfristigen Gewahrsam richterlich angeordnet.	8	
PP Niederbayern	Landshut	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	BER befand sich entgegen der bestehenden Ausgangsbeschränkung in betrunkenem Zustand in der Landshuter Altstadt. Einen Platzverweis befolgte er nicht und zeigte sich extrem uneinsichtig bzgl. der Ausgangsbeschränkung. Gewahrsam wurde richterlich bestätigt.		*
PP Niederbayern	Landshut	Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 PAG - Schutzgewahrsam	BER besuchte trotz Ausgangsbeschränkung einen Freund in Landshut. Zusätzlich war er stark alkoholisiert und belästigte Personen am Bahnhof. Eine problemlose Heimreise war in diesem Zustand nicht möglich, weshalb Gewahrsamnahme erfolgte. Gewahrsam wurde richterlich bestätigt.		*
PP Niederbayern	Hauzenberg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	BER beging eine Körperverletzung in alkoholisiertem Zustand. Da er nicht in Niederbayern wohnhaft, uneinsichtig und aggressiv war, wurde er in Gewahrsam genommen.		*
PP Niederbayern	Plattling	Art. 17 Abs. 2 PAG - Gewahrsam Minderjähriger	Die BER wurde ohne triftigen Grund und ohne Wissen der Eltern auf einem Skaterparkplatz angetroffen. Die Minderjährige wurde deshalb in Gewahrsam genommen und den Eltern überstellt.		*

PP Niederbayern	Straubing	Art. 17 Abs. 2 PAG - Gewahrsam Minderjähriger	Der Minderjährige wurde insgesamt das fünfte Mal ohne triftigen Grund außerhalb der Wohnung angetroffen. Gewahrsamnahme und Übergabe an die Mutter.	*
PP Niederbayern	Zwiesel	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Alkoholisierter BER nach Begehung mehrerer Straftaten und Verstoßes gegen die Ausgangsbeschränkung, sowie aufgrund fortgesetzter Aggressivität in Gewahrsam genommen.	*
PP Oberbayern Nor	Kirchseeon	Art. 17 Abs. 2 PAG - Gewahrsam Minderjähriger	Infektionsschutzgesetz (§ 73 IfSG) - Kind wurde Eltern übergeben	*
PP Oberbayern Nor	Herrsching a.Ammer	Art. 17 Abs. 2 PAG - Gewahrsam Minderjähriger	Verweilen in Freizeitgrundstück. Neben IfSG bis zum Eintreffen Eltern in Gewahrsam.	*
PP Oberbayern Nor	Herrsching a.Ammer	Art. 17 Abs. 2 PAG - Gewahrsam Minderjähriger	Verweilen in Freizeitgrundstück. Neben IfSG bis zum Eintreffen Eltern in Gewahrsam.	*
PP Oberbayern Nor	Olching	Art. 17 Abs. 1 Nr. 4 PAG - Verbringungsgewahrsam	BER stand mit zwei Freunden zusammen. Bei der Kontrollen konnte kein triftiger Grund für das Verlassen Wohnung vorgebracht werden. BER zeigte sich uneinsichtig und provozierte, dem Platzverweis kam er nicht nach. Folglich wurde er in Gewahrsam genommen.	*
PP Oberbayern Nor	Starnberg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Aufgriff nach Verstoß Infektionsschutzgesetz (§ 73 IfSG) und Weigerung der Aufforderung nach Hause zu gehen nachzukommen. Zudem deutliche Alkoholisierung und Beleidigung Beamte	*
PP Oberbayern Nor	Maisach	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Neben wiederholtem IfSG-Verstoß Verweigerung Platzverweis.	*
PP Oberbayern Nor	Denkendorf	Art. 17 Abs. 2 PAG - Gewahrsam Minderjähriger	Jugendlicher mit anderen Personen draußen angetroffen, Eltern übergeben.	*
PP Oberbayern Nor	Ingolstadt	Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 PAG - Schutzgewahrsam	Neben IfSG stark alkoholisiert und nicht mehr in der Lage selbständig nach Hause zu gehen.	*
PP Oberbayern Nor	Ingolstadt	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Neben IfSG gegenüber den Polizeibeamten sehr aggressiv und uneinsichtig. Drohte mehrfach mit Gewalt. Um die Begehung von Straftaten zu verhindern, wurde der BER in Sicherheitsgewahrsam genommen.	*
PP Oberbayern Nor	Ingolstadt	Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 PAG - Schutzgewahrsam	Neben IfSG stark alkoholisiert und nicht mehr in der Lage selbständig nach Hause zu gehen.	*
PP Oberbayern Nor	Ingolstadt	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Neben IfSG Sachbeschädigung, BTM-Besitz und Weigerung, dem Platzverweis Folge zu leisten.	*
PP Oberbayern Nor	Reichertshofen	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Auf Straße aufgegriffen deutlich alkoholisiert. Wurde nach Hause gefahren.	*
PP Oberbayern Süd	Feldkirchen-Westerl	Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 PAG - Schutzgewahrsam	Betroffener lief zu Fuß auf der Staatsstraße und wollte trampen. BER war sichtlich betrunken und hatte keinen triftigen Grund sich im Freien aufzuhalten.	*

PP Oberbayern Süd	Kolbermoor	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Der Betroffene saß am Ufer an der Mangfall und konsumierte zusammen mit einem Freund mehrere Flaschen Alkohol. Sie kamen dem Platzverweis nur widerwillig nach. Am Weg zum Dienst-Pkw beleidigt er die Beamten mit "Halt die Fresse du Fotze".	*
PP Oberbayern Süd	Bad Endorf	Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 PAG - Schutzgewahrsam	Die Betroffene unterhielt sich lautstark mit ihrem Begleiter, so dass die Nachbarn wach wurden. Bei der Überprüfung saß der Begleiter im Fahrzeug auf dem Fahrersitz, die Betroffene auf dem Beifahrersitz. Beide alkoholisiert. Betroffene wurde in Gewahrsam genommen, nach Hause gebracht und dem Vater übergeben.	*
PP Oberbayern Süd	Rosenheim	Art 17 Abs I Nr. 1 PAG	Schutzgewahrsam aufgrund starker Alkoholisierung	*
PP Oberbayern Süd	Rosenheim	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Betroffenem wurde nach Verstoß IFSG und großer Uneinsicht bei erneuter Auffälligkeit Gewahrsam angedroht. Betroffener dann im Zusammenhang mit HGW angetroffen und daher in Sicherheitsgewahrsam genommen.	*
PP Oberbayern Süd	Emmerting	Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 PAG - Schutzgewahrsam	Betroffener stand stark betrunken und ohne Oberkörperbekleidung auf der Straße.	*
PP Oberpfalz	Schwandorf	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Nachdem die BER im Laufe des Abends bereits an der Tatörtlichkeit angetroffen wurde und dort mangels berechtigtem Interesse des Platzes verwiesen wurde, wurde sie nur wenige Stunden später wieder dort angetroffen.	*
PP Oberpfalz	Cham	Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 PAG - Schutzgewahrsam	Der BES verstieß gegen die bestehende Coronaausgangsbeschränkung weil er seine Wohnung ohne triftigen Grund verließ. BES war stark alkoholisiert, schlug auf öffentl. Straße gegen eine Werbeplakat und wurde daraufhin durch den Beifahrer eines vorbeifahrenden Pkw angesprochen. BES ging sofort auf den Beifahrer und auch die Fahrer los und beleidigte diese auch. BES wurde nach einer Stunde Gewahrsam zur weiteren Beobachtung in ein Krankenhaus verbracht.	*
PP Oberpfalz	Regensburg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	BER verstieß erneut gegen Maßnahmen des Infektionsschutzgesetzes.	*
PP Oberpfalz	Regensburg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	In anderer Sache zunächst Verbot der Menschenansammlung zum Trinkgelage. BER wurde kurze Zeit später erneut beim verlagerten Trinkgelage mit einer weiteren Person angetroffen.	*
PP Oberpfalz	Regensburg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	In anderer Sache zunächst Verbot der Menschenansammlung zum Trinkgelage. BER wurde kurze Zeit später erneut beim verlagerten Trinkgelage mit einer weiteren Person angetroffen.	*
PP Schwaben Nord	Augsburg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	BES hielt sich zusammen mit einer weiteren Person und alkoholisiert auf der Straße auf.	*
PP Schwaben Nord	Augsburg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	BES hielt sich zusammen mit einer weiteren Person und alkoholisiert auf der Straße auf.	*
PP Schwaben Nord	Augsburg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	BER hielt sich zur Tatzeit erneut ohne triftigen Grund am Bahnhof auf. Gegen BER wurden bereits insgesamt zehn Owi-Anzeigen aufgrund Zuwiderhandlung gegen die Ausgangsbeschränkung i.S. Corona erstattet. Drei (!) davon am gleichen Tage. Der BER setzt sich beharrlich und unentwegt über die ausgesprochenen Platzverweise hinweg.	*
PP Schwaben Nord	Augsburg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	BER fiel auf, da er andauernd Passanten anpöbelte und den Mindestabstand zu den Passanten nicht einhielt. Nach Kauf eines Bieres mit Freund, welcher nicht zum Hausstand gehörte, angesprochen. Zunächst OWI-Anzeige und Platzverweis ausgesprochen. Minuten später wurde der BER erneut mit seinem Freund angetroffen. Beide uneinsichtig.	*

PP Schwaben Nord	Augsburg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	BER fiel auf, da er andauernd Passanten anpöbelte und den Mindestabstand zu den Passanten nicht einhielt. BER darüber Belehrt, dass er nicht mit seinem Freund herumlaufen darf. 5 Minuten später wurde der BER erneut mit seinem Freund angetroffen. Beide uneinsichtig.	*
PP Schwaben Nord	Augsburg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	BER verstieß insgesamt 15 Mal gegen das Infektionsschutzgesetz und auch ausgesprochenen Platzverweisen. Er war völlig uneinsichtig.	17
PP Schwaben Nord	Augsburg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	BER hielt sich mehrfach im Oberhauser Raum ohne triftigen Grund auf. Den ausgesprochenen Platzverweisen leistete BER wenn nur kurzzeitig Folge.	*
PP Schwaben Nord	Rain	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Zunächst verbale Streitigkeiten aufgrund zu wenig "Sicherheitsabstand" zwischen 6jähriger Tochter des 43jährigen GES und dem 76jährigen BS beim Spaziergehen. Am Folgetag kam es durch den BER vor das Anwesen des GES zu Bedrohungen.	*
PP Schwaben Nord	Augsburg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	BER hielt sich zum wiederholten Male an der Straßenbahnhaltestelle auf. Dort trank sie Bier und saß an der Bank. Trotz mehrmaliger Aufforderung kommt sie Platzverweis nicht nach.	*
PP Schwaben Nord	Augsburg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	BER wurde volltrunken zum wiederholten Mal angetroffen. Über den Tag hinweg hat er sich soweit betrunken, dass er nicht mehr stehfähig war. BER es war nicht möglich, alleine den Heimweg anzutreten und wollte die bereits mehrfach ausgesprochenen Platzverweis nicht befolgen.	*
PP Schwaben Nord	Diedorf	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Die zwei weibliche BER entschlossen sich zu einer nächtlichen Alkohol-Radtour. Am Gymnasium posten sie ihren Standort wodurch der männliche BER eintrifft. Bei Kontrolle standen alle drei zusammen. Alle drei belehrt und Platzverweis ausgesprochen.	*
PP Schwaben Nord	Augsburg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Die zwei weibliche BER entschlossen sich zu einer nächtlichen Alkohol-Radtour. Am Gymnasium posten sie ihren Standort wodurch der männliche BER eintrifft. Bei Kontrolle standen alle drei zusammen. Alle drei belehrt und Platzverweis ausgesprochen.	*
PP Schwaben Süd/	Neu-Ulm	Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 PAG - Schutzgewahrsam	Beschuldigter lief stark betrunken an Tankstelle auf. Auf Nachfrage konnte er nicht angeben, was er hier überhaupt mache.	*
PP Schwaben Süd/	Immenstadt	Art. 17 Abs. 2 PAG - Gewahrsam Minderjähriger	Beschuldigter wurde aufgrund wiederholter Verstöße nach dem IfSG in Gewahrsam genommen.	2
PP Schwaben Süd/	Immenstadt	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Gegen den Beschuldigten und weitere Familienmitglieder bestand eine Quarantäneanordnung des Gesundheitsamtes. Diese missachtete er bewusst und empfing Gäste in seiner Wohnung.	1,5
PP Schwaben Süd/	Immenstadt	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Gegen die Beschuldigte und weitere Familienmitglieder bestand eine Quarantäneanordnung des Gesundheitsamtes, da die Beschuldigte eine Covid-erkrankte Person war. Diese missachtete sie bewusst und empfing Gäste in ihrer Wohnung.	1,5
PP Schwaben Süd/	Illertissen	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Beschuldigter wurde am Bahnhof angetroffen. Dieser hatte zum wiederholten Mal (sechs Mal) gegen die Ausgangsbeschränkung verstoßen.	7
PP Oberpfalz	Weiden/OPf.	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Der BER wurde im Rahmen eines Einsatzes bei einer Gartenparty angetroffen. Da in jüngster Vergangenheit bereits mehrere Verstöße IfSG durch den BER begangen wurden und BER vor Ort wiederum angab, dass ihn die Ausgangsbeschränkung überhaupt nicht interessiere und er wieder von "daheim raus müsse" wurde er in Gewahrsam genommen.	3 Tage und 18,25 Stunden
PP Unterfranken	Aschaffenburg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Sie verhielten sich verbal aggressiv gegenüber den eingesetzten Beamten und kamen den polizeilichen Maßnahmen nicht nach. Weiterhin entfernten Sie sich nach erteiltem Platzverweis mit Androhung der Ingewahrsamnahme nicht von der Örtlichkeit, sodass Sie in Gewahrsam genommen wurden.	*

PP Unterfranken	Aschaffenburg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Vorgang bitte entfernen - Ursächlich für den Gewahrsam war die starke Alkoholisierung	*
PP Unterfranken	Aschaffenburg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	BER verstieß im alkoholisierten Zustand gegen § 73 IfSG, indem er sich mehrfach mit anderen nicht im gleichen Hausstand lebenden Personen traf, um alkoholische Getränke zu konsumieren. Der Anordnung der Beamten dies zu unterlassen, wollte er keine Folge leisten.	*
PP Unterfranken	Aschaffenburg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	BER verstießen im alkoholisierten Zustand gegen § 73 IfSG, indem sie sich mehrfach mit anderen nicht im gleichen Hausstand lebenden Personen traf, um alkoholische Getränke zu konsumieren. Der Anordnung der Beamten dies zu unterlassen, wollte sie keine Folge leisten.	*
PP Unterfranken	Aschaffenburg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	BER verstieß im alkoholisierten Zustand gegen § 73 IfSG, indem er sich mehrfach mit anderen nicht im gleichen Hausstand lebenden Personen traf, um alkoholische Getränke zu konsumieren. Der Anordnung der Beamten dies zu unterlassen, wollte er keine Folge leisten.	*
PP Unterfranken	Bad Neustadt a.d.Sa	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Verstoß gegen Ausgangsbeschränkung unter Alkoholeinfluss.	*
PP Unterfranken	Ebern	Art. 17 Abs. 2 PAG - Gewahrsam Minderjähriger	Verstoß gegen Ausgangsbeschränkung; Rückführung einer Minderjährigen zu ihren Eltern.	*
PP Unterfranken	Schweinfurt	Art. 17 Abs. 2 PAG - Gewahrsam Minderjähriger	Verstoß gegen Ausgangsbeschränkung; Rückführung eines Minderjährigen zu ihren Eltern.	*
PP Unterfranken	Wiesentheid	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	BER bereits zum sechsten Mal ohne triftigen Grund außerhalb der eigenen Wohnung angetroffen.	*
PP Unterfranken	Wiesentheid	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	BER bereits zum sechsten Mal ohne triftigen Grund außerhalb der eigenen Wohnung angetroffen.	*
PP Unterfranken	Kitzingen	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	BER gegen das Infektionsschutzgesetz verstoßen und gab an, dies gleich wieder zu tun.	*
PP Unterfranken	Kitzingen	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	BER verstieße mehrfach gegen das Infektionsschutzgesetz und war zudem alkoholisiert und aggressiv. Einem zunächst ausgesprochenem Platzverweis kam er nicht nach.	*
PP Unterfranken	Kreuzwertheim	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Vorgang bitte entfernen - Ursächlich für den Gewahrsam war die starke Alkoholisierung und aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen	*
PP Unterfranken	Würzburg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Verstoß gegen Ausgangsbeschränkung unter Alkoholeinfluss.	*
PP Unterfranken	Würzburg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Verstoß gegen Ausgangsbeschränkung unter Alkoholeinfluss und weitere Straftaten	*
PP Unterfranken	Würzburg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 PAG - Schutzgewahrsam	Verstoß gegen Ausgangsbeschränkung unter Alkoholeinfluss.	*

PP Unterfranken	Aschaffenburg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Wiederholter Verstoß gegen die Ausgangssperre nach der BayIfSMV. Gewahrsam wurde am Vortag bereits angedroht.	*
PP Unterfranken	Aschaffenburg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Wiederholter Verstoß gegen die Ausgangssperre nach der BayIfSMV. Gewahrsam wurde am Vortag bereits angedroht.	12
PP Unterfranken	Schonungen	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Wiederholter Verstoß gegen die Ausgangssperre nach der BayIfSMV.	3
PP Unterfranken	Schweinfurt	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Wiederholter Verstoß gegen die Ausgangssperre nach der BayIfSMV.	*
PP Unterfranken	Schweinfurt	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Wiederholter Verstoß gegen die Ausgangssperre nach der BayIfSMV.	*
PP Oberbayern Nor	PI Dorfen	Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 PAG - Schutzgewahrsam	Mehrfach Hausfriedensbruch und verstieß gegen IfSG zu dem deutliche Alkoholisierung	*
PP Oberbayern Nor	PI Ingolstadt	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Neben IfSG-Verstoß auch V. g. Gewaltschutzgesetz - Näherungsverbot (GewSchG)	*
PP Oberbayern Nor	PI Ingolstadt	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Neben IfSG-Verstoß auch V. g. Gewaltschutzgesetz - Näherungsverbot (GewSchG)	*
PP Oberbayern Nor	PI Ingolstadt	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Neben IfSG-Verstoß auch V. g. Gewaltschutzgesetz - Näherungsverbot (GewSchG)	*
PP Oberbayern Nor	PI Landsberg am Le	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Neben IfSG-Verstoß auch Beleidigung der Beamten und Weigerung die fremde Wohnung zu verlassen.	*
PP Oberbayern Nor	PI Neuburg an der D	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Neben Verstoß IfSG auch Weigerung sich vom Sportplatz zu entfernen u. a.	*
PP Oberbayern Nor	PI Neuburg an der D	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Neben IfSG-Verstoß alkoholisiert mit Fahrrad gefahren	*
PP Oberbayern Nor	PI Neuburg an der D	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Neben Verstoß IfSG auch Weigerung sich vom Sportplatz zu entfernen u. a.	*
PP Oberbayern Nor	PI Erding	Art. 17 Abs. 1 Nr. 4 PAG - Verbringungsgewahrsam	Neben IfSG-Verstoß auch Sachbeschädigung und Nichtbefolgung des Platzverweises, aggressives Verhalten ggü. der Beamten.	*
PP Oberbayern Nor	PI Neufahrn bei Frei	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Neben IfSG auch Hausfriedensbruch und Weigerung, sich zu entfernen. Person deutlich alkoholisiert.	*

PP Oberbayern Nor	PI Beilngries	Art. 17 Abs. 1 Nr. 4 PAG - Verbringungsgewahrsam	Rückführung zu Eltern nach unerlaubtem Aufenthalt auf fremdem Grundstück.	*
PP Oberbayern Nor	PI Schrobenhausen	Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 PAG - Schutzgewahrsam	Betrunken in Grünanlage schlafend aufgegriffen. So stark alkoholisiert, dass ein selbständiges Nach-Hause-Gehen nicht möglich war.	*
PP Oberbayern Nor	PI Ingolstadt	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Neben IfSG auch Sachbeschädigung und aggressives Verhalten. Person hatte versucht in unbewohnte Gebäude einzudringen.	*
PP Oberbayern Nor	PI Fürstenfeldbruck	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Neben IfSG auch Sachbeschädigung. Beim zweiten Aufgriff erfolgte Sicherheitsgewahrsam bis zur Ausnüchterung.	*
PP Oberbayern Nor	PI Geisenfeld	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Neben IfSG deutlich alkoholisiert und provozierte verbal die Polizeibeamten. Er leistete dem Platzverweis keine Folge und gab an, die Polizeibeamten schlagen zu wollen. Sicherheitsgewahrsam daher unumgänglich.	*
PP Oberbayern Nor	PI Ingolstadt	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Neben IfSG randalierte BES an der Tankstelle und legte sich dann auf den Gehweg. BER war stark alkoholisiert und beschimpfte die Beamten, torkelte herum und konnte teilw. nicht mehr von alleine stehen. Es war davon auszugehen, dass BER Straftaten begeht.	*
PP Oberbayern Nor	PI Ingolstadt	Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 PAG - Schutzgewahrsam	Neben IfSG betrunken auf Straße gelegen in einem den freien Willen ausschließenden Zustandes.	*
PP Oberbayern Nor	PI Ingolstadt	Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 PAG - Schutzgewahrsam	Neben IfSG befand sich Person alkoholisiert auf einer Bank schlafend am Busbahnhof. BER war weder zeitlich, noch örtlich orientiert und nicht in der Lage zu Laufen.	*
PP Oberbayern Nor	KPI Ingolstadt	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Neben IfSG (alkoholtrinken im Parkanlage) zeigte Person Hitlergruß und verhielten sich aggressiv gegenüber anderen Personen. Platzverweis verweigert.	*
PP Oberbayern Nor	PI Geisenfeld	Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 PAG - Schutzgewahrsam	Neben IfSG deutlich alkoholisiert deutlich alkoholisiert und durchnässt. Bis zur Abholung in Gewahrsam.	*
PP Oberbayern Nor	PI Ingolstadt	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Nach einer Streitigkeit wurde der BER alkoholisiert angetroffen. Uneinsichtig bzgl. IfSG, Platzverweis verweigert.	*
PP Oberbayern Nor	PP Obb. Nord OED	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Im Rahmen der Kontrolle im Zusammenhang mit IfSG zeigte sich BES aggressiv. BES wurde in Gewahrsam genommen. BES beruhigte sich während der weiteren Maßnahmen, sodass er entlassen werden konnte.	*
PP Oberbayern Nor	PI Beilngries	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Neben IfSG auch Sachbeschädigung und aggressives Verhalten. Person hatte versucht in unbewohnte Gebäude einzudringen.	*
PP Oberbayern Nor	PI Eichstätt	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	BER tritt auf dem Weg zur Tankstelle mit einem Freund. BER konnte keinen triftigen Grund für das Verlassen der Wohnung vorweisen und wurde hinsichtlich OWi belehrt. BER wurde aggressiv und wurde in Gewahrsam genommen.	*
PP Oberbayern Nor	VPI Fürstenfeldbruck	Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 PAG - Schutzgewahrsam	Neben IfSG (Ausflug mit Trike) Brand am Fahrzeug und Alkoholisierung. Bis zur Abholung Ehefrau Gewahrsam.	*

PP Oberbayern Nor	PI Geisenfeld	Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 PAG - Schutzgewahrsam	Alkoholisiert angetroffen. Neben IfSG in einem hilflosen Zustand. Keine Anlaufadressen in der Nähe bekannt und um 0 Grad Außentemperatur. Daher war Schutzgewahrsam unumgänglich.	*
PP Oberbayern Nor	PI Ingolstadt	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Neben IfSG (Aufenthalt in fremder Wohnung) Weigerung, Platzverweis Folge zu leisten.	*
PP Oberbayern Nor	PI Flughafen Münch	Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 PAG - Schutzgewahrsam	BER sichtbar alkoholisiert und desorientiert.	*
PP Oberfranken	Bayreuth	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Zusammen in einem Zimmer. Keine WG oder Familie	*
PP Oberfranken	Bamberg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Bereits zuvor wurden beim BER drei "Corona-Partys" aufgelöst und der BER wurde unmissverständlich belehrt. BER feiert erneut: Gewahrsam. Mehrfache Verstöße BayIfSMV (Distanz, Feiern, vier "Corona-Partys") absolut kein Unrechtsbewusstsein vorhanden	17
PP Oberfranken	Bamberg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Zur Verhütung weiterer Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit starker Alkoholisierung des BER.	*
PP Oberfranken	Bamberg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Kein Mindestabstand. Treffen zum Biertrinken und Rauchen. Alkoholisiert und aggressiv.	*
PP Oberfranken	Bayreuth	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Infektionsschutzgesetz (§ 73 IfSG) Angeblicher Tourist aus Nürnberg, pöbelt Passanten an.	*
PP Oberfranken	Bayreuth	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG Sicherheitsgewahrsam	Mehrfache Verstöße BayIfSMV (Distanz, Feiern, "Corona-Party") absolut kein Unrechtsbewusstsein vorhanden.	4
PP Oberfranken	Bayreuth	Art. 17 Abs. 2 PAG Gewahrsam Minderjähriger	"Corona-Party"	*
PP Oberfranken	Kulmbach	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Der alk. BER verstieß innerhalb der letzten Tage mehrfach gegen Ausgangsbeschränkung (Biertrinken im Park). Da er dies gemäß eigener Angabem künftig weiter tun will, erfolgte die Gewahrsam.	*
PP Oberfranken	Kulmbach	Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 PAG - Schutzgewahrsam	Der BER war stark alkoholisiert und konnte sich nicht mehr auf den Beinen halten. Ein gefahrenloses eigenständiges Nachhausekommen war ausgeschlossen. Wiederholter Verstoß Ausgangsbeschränkung und Distanzgebot an diesem Tag.	*
PP Oberfranken	Coburg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 PAG - Schutzgewahrsam	Gefahrenabwehr. Alkoholisiert. BER wohnhaft außerhalb Bayerns.	*
PP Oberfranken	Coburg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Person wollte volltrunken nach Hause laufen wollten und randalierte im Treppenhaus.	*
PP Oberfranken	Kronach	Art. 17 Abs. 1 Nr. 4 PAG Verbringungsgewahrsam	Jugendliche verstoßen gemeinsam gegen die Allgemeinverfügung.	*

PP Oberfranken	Kronach	Art. 17 Abs. 1 Nr. 4 PAG Verbringungs-gewahrsam	Jugendliche verstoßen gemeinsam gegen die Allgemeinverfügung.	*
PP Oberfranken	Kronach	Art. 17 Abs. 1 Nr. 4 PAG Verbringungs-gewahrsam	Jugendliche verstoßen gemeinsam gegen die Allgemeinverfügung.	*
PP Oberfranken	Lichtenfels	Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 PAG - Schutz-gewahrsam	Starke Alkoholisierung. Gemeinsames Trinkgelage.	*
PP Oberfranken	Lichtenfels	Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 PAG - Schutz-gewahrsam	Starke Alkoholisierung. Gemeinsames Trinkgelage.	*
PP Oberfranken	Hochstadt a.Main	Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 PAG - Schutz-gewahrsam	Starke Alkoholisierung. Verstoß Ausgangsbeschränkung. Aggressiv.	*
PP Oberfranken	Hof	Art. 17 Abs. 1 Nr. 3 PAG - bedeutendes Rechtsgut	Zweite Party in der Wohnung mit drei fremden Personen. Erste Party mit Belehrung und Platzverweis beendet.	*
PP Oberfranken	Hof	Art. 17 Abs. 1 Nr. 3 PAG - bedeutendes Rechtsgut	Zweite Party in der Wohnung mit drei fremden Personen. Erste Party mit Belehrung und Platzverweis beendet.	*
PP Oberfranken	Hof	Art. 17 Abs. 1 Nr. 3 PAG - bedeutendes Rechtsgut	Zweite Party in der Wohnung mit drei fremden Personen. Erste Party mit Belehrung und Platzverweis beendet.	*
PP Oberfranken	Selb	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheits-gewahrsam	Mehrfache Verstöße BayIfSMV (Ausgangsbeschränkung und Distanz) absolut kein Unrechtsbewusstsein vorhanden	11
PP Oberfranken	Selb	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheits-gewahrsam	Mehrfache Verstöße BayIfSMV (Ausgangsbeschränkung und Distanz) absolut kein Unrechtsbewusstsein vorhanden	11
PP Oberfranken	Selb	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheits-gewahrsam	Verstoß Allgemeinverfügung. Zunächst Platzverweis, dem nicht nachgekommen	*
PP Oberfranken	Selb	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheits-gewahrsam	Verstoß Allgemeinverfügung. Zunächst Platzverweis, dem nicht nachgekommen	*
PP Oberfranken	Selb	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheits-gewahrsam	Verstoß Allgemeinverfügung. Zunächst Platzverweis, dem nicht nachgekommen	*
PP Oberfranken	Selb	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheits-gewahrsam	Bereits aus verlängertem Gewahrsam iSd BayIfSMV entlassen. Nun erneut in einer fremden Wohnung mit weiteren Personen.	*
PP Oberfranken	Selb	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheits-gewahrsam	Erneut in Gruppe angetroffen und alkoholisiert trotz Führungsaufsicht	*

PP Oberfranken	Selb	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG Sicherheitsgewahrsam	Erneut in Gruppe angetroffen und alkoholisiert trotz Führungsaufsicht	6
PP Oberfranken	Helmbrechts	Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 PAG Schutzgewahrsam	Party mit Fremden und Alkohol	*
PP Oberfranken	Helmbrechts	Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 PAG Schutzgewahrsam	Party mit Fremden und Alkohol	*
PP Oberfranken	Kulmbach	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG Sicherheitsgewahrsam	Mehrfache Verstöße BaylFSMV (Ausgangsbeschränkung und Distanz) absolut kein Unrechtsbewusstsein vorhanden	8
PP Oberfranken	Münchberg	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Mehrfache Verstöße BaylFSMV (Ausgangsbeschränkung und Distanz) absolut kein Unrechtsbewusstsein vorhanden	*
PP München	München	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	BER saß auf einer Bank. Bei Kontrolle über Rechtslage informiert und zum Gehen aufgefordert. Nach einiger Zeit immer noch da. Platzverweis keine Wirkung.	*
PP München	München	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Belästigte mehrere Passanten durch rumhusten und spucken. Langer Holzstock dabei und aggressiv damit rumgefuchelt.	*
PP München	München	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	BER wurde beobachtet, wie er sich die Hände ableckte und mehrere Türgriffe und Geschäftsfassaden berührte. Mitteilung über besorgte Bürger. Bei Antreffen aggressiv und uneinsichtig.	*
PP München	München	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	BER in Gruppe aus 6 Personen auf einer Parkbank. Konsumierte Alkohol. Auf Ansprache der Beamten sofort aggressiv und uneinsichtig. Platzverweis wirkungslos.	*
PP München	München	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	BER in Gruppe aus 6 Personen auf einer Parkbank. Konsumierte Alkohol. Bei Kontrolle gab er an, er sei an Corona erkrankt. Danach hustete er die Gruppe an und wurde zunehmend aggressiv. Platzverweis wirkungslos.	*
PP München	München	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	BER in Gruppe aus 6 Personen auf einer Parkbank. Konsumierte Alkohol. Bei Kontrolle sofort aggressiv und uneinsichtig. Platzverweis wirkungslos.	*
PP München	München	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	BER in Gruppe aus 6 Personen auf einer Parkbank. Konsumierte Alkohol. Bei Kontrolle sofort aggressiv und uneinsichtig. Platzverweis wirkungslos.	*
PP München	München	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	BER beim Picknicken mit weiterer Person angetroffen. Zunächst Belehrung woraufhin sich weitere Person einsichtig zeigte und entfernte. BER gab an, Allgemeinverfügung nicht zu akzeptieren. Platzverweis nicht nachgekommen.	*
PP München	München	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	BER kurz nach vorherigem Verstoß beim Sonnen auf Grünfläche angetroffen. Erneut Platzverweis erteilt, welchem er wiederum nicht nachkam. Daher Gewahrsam.	*
PP München	München	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	BER traf sich mit 4 Bekannten zum Konsum von Alkoholika. Alle ohne triftigen Grund. BER bereits in der Vergangenheit mehrfach belehrt, weiterhin uneinsichtig.	*

PP München	München	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Bereits mehrfach angetroffen und belehrt. Absolut uneinsichtig. Entfernt sich, wenn überhaupt, nur bis Beamte außer Sicht sind. Allgemeinverfügung nicht anders durchsetzbar.	*
PP München	Ottobrunn	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	Konsumierte Alkoholika am Bahnplatz. Platzverweis wirkungslos. BayfMSV nicht anders durchsetzbar.	*
PP München	München	Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG - Sicherheitsgewahrsam	BER in einer Gruppe beim Konsum von Alkohol angetroffen. Auf Ansprache sofort aggressiv. Schrie laut herum, attackierte Beamte, unterschritt wiederholt Mindestabstand. Spuckhaube zur Eigensicherung aufgesetzt. BayfSMV nicht anders durchsetzbar.	*